An die Telekom-Control-Kommission z.Hdn. Mag. Michael Kuttner Mariahilfer Straße 77-79 1060 Wien

	RTR.	Gn	Hds	
0 Z: .		1	1	
eingel. am:	13.58	ep. 2	012	
GF - TK	TKK	GF -	- RF	«КОА
	R	В	W	FM

Wien, am 12.9.2012

Dieser Antrag ersetzt den Antrag vom 23.8.2012

Antragsteller: 1.

4G Mobile GmbH

FN 318262 h

Mariahilfer Straße 32

1070 Wien

vertreten durch;

Peter Ziegelwanger Geschäftsführer

. Camyno GmbH

FN 357653 k

Eduard Wallnöfer Platz 3

6410 Telfs

vertreten dürch:

Robert Merwith V 100 Geschaftsführer

Mobile Grand

iahilfer Straße J_

1070 Wien

Camyno GrabH.

E.-Wallnoter-Platz 3/27 | A-641

office@earhyno.com

Antrag auf Genehmigung der Überlassung von Frequenznutzungsrechten

Hintergrund und Gegenstand des vorliegenden Antrags

Die Telekom Control Kommission hat mit dem Bescheid F 1/10-4 vom 8.3.2010 die Zustimmung zur Überlassung der mit Bescheid F 5/04-34 vom 8.11.2004 zugeteilten Frequenzen von der WiMAX Telecom GmbH auf die 4G Mobile GmbH erteilt.

4G Mobile GmbH hält somit Frequenzen im folgenden Umfang und Regionen:

```
Region 1: 3438 - 3466/3538 - 3566 (2x28 MHz) (Paket B)
Region 2: 3410 - 3431/3510 - 3531 (2x21 MHz) (Paket A)
Region 3: 3473 - 3494/3573 - 3594 (2x21 MHz) (Paket C)
Region 4: 3410 - 3445/3510 - 3545 (2x35 MHz) (Paket D)
Region 5: 3473 - 3494/3573 - 3594 (2x21 MHz) (Paket C)
Region 6: 3473 - 3494/3573 - 3594 (2x21 MHz) (Paket C)
```

Die Zweitantragstellerin Camyno GmbH betreibt WLAN Netze in Tirol und benötigt für den Ausbau ihres Netzes Frequenzen aus dem Bereich 3,5 GHz.

Mit diesem Antrag sollen Frequenznutzungsrechte für die Region 3 von der 4G Mobile GmbH auf die Camyno GmbH übertragen werden.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Antrag auf Genehmigung der Überlassung der Frequenznutzungsrechte für die Region 3 von der 4G Mobile GmbH auf die Camyno GmbH

Wir beantragen die Genehmigung der Überlassung der an die 4G Mobile GmbH zugeteilten Frequenznutzungsrechte für die Region 3 an die Camyno GmbH gem. § 56 Abs. 1 TKG 2003 ohne Auferlegung von Nebenbestimmungen mit sofortiger Wirkung.

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 bedarf die Überlassung von Frequenznutzungsrechten der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Diese hat die technischen Auswirkungen und insbesondere die Auswirkung einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Überlassung der Frequenznutzungsrechte von der Erst- an die Zweitantragstellerin liegen vor.

Technische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Frequenzausstattung nicht geändert wird und die Berechtigung von der Zweitantragstellerin im Umfang ausgeübt werden wird, wie sie der Erstantragstellerin zugeteilt wurde. In die Nutzungsbedingungen wird nicht eingegriffen.

Die verfahrensgegenständliche Überlassung hat schließlich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb. Die Zweitantragstellerin betreibt in Tirol ein auf Funk und Glasfaser basierendes Telekommunikationsnetz mit Endkunden und baut dieses Netz kontinuierlich aus. Die Zweitantragstellerin ist eine völlig unabhängige Gesellschaft, welche mit anderen Lizenzinhabern in keiner Weise verflochten ist und aktiv am Telekommunikationsmarkt Dienstleistungen an Private und Firmen anbietet. Diese Dienste nutzen derzeit drahtlose Infrastruktur im lizenzfreien Bereich für breitbandigen Internetzugang, Mietleitungen und Sprachtelefonie. Mit den lizenzierten 3,5 GHz Frequenzen kann die Zweitantragstellerin nun auch breitbandige Datendienste, wie sie auch für den weiteren Breitbandausbau (Breitbandinitiative) gefordert werden, anbieten.